

Vorlage Nr.: V0630/20
Datum: 13.10.2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	12.10.2020	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	13.10.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	21.10.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	21.10.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	09.11.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	10.11.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Schaffung eines starken Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsunternehmens für die ostsächsische Region mit nationaler Bedeutung (Fusion ENSO/DREWAG)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt:

1. Der Zusammenführung (Fusion) von DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG) und ENSO Energie Sachsen Ost AG (ENSO) einschließlich der Reorganisation der Netzgesellschaften entsprechend dem endverhandelten Konsortialvertrag (nebst Anlagen) zwischen der EnergieVerbund Dresden GmbH (EVD) und der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost (KBO) betreffend die Beteiligung an der ENSO Energie Sachsen Ost AG, zukünftig firmierend als SachsenEnergie AG, wird zugestimmt.

2. Dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über einen kommunalen Lastenausgleich zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen anlässlich der Fusion von ENSO und DREWAG (Ausgleichsvereinbarung) gemäß Anlage 1 einschließlich einer vorherigen einseitigen Verpflichtung der Landeshauptstadt Dresden im Konsortialvertrag zum Abschluss solcher Vereinbarungen wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der KBO über den Verkauf der von der Landeshauptstadt Dresden am Stammkapital der KBO gehaltenen Geschäftsanteile von 1,6906 % an die KBO gemäß Anlage 2 zusammen mit dem Konsortialvertrag wird zugestimmt.
4. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der EVD ist von derzeit acht auf zwölf zu erhöhen.
5. Der Oberbürgerbürgermeister wird, vorbehaltlich der Erteilung einer positiven verbindlichen Auskunft zu allen relevanten steuerrechtlichen Fragen durch das Finanzamt, beauftragt und ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung der Beschlusspunkte 1 bis 4 durchzuführen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3099-SR81-09 vom 30. April 2009
V0458/10 vom 18. März 2010
V2113/13 vom 28. Februar 2013
V3015/19 vom 6. Juni 2019

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**Inhaltsverzeichnis:**

- I. Eine Fusion von DREWAG und ENSO bringt erhebliche ökonomische und ökologische Vorteile für die Landeshauptstadt Dresden**
 - 1. Wirtschaftliche Gründe
 - 2. Beförderung der Nachhaltigkeit, insbesondere von Umwelt- und Klimaschutz
- II. Entwicklung der Energieversorgung in Dresden und Ostsachsen seit 1990**
 - 1. Dresden
 - a) Neuordnung und Konsolidierung
 - b) Entscheidung zur Rekommunalisierung
 - c) Rückkauf des Thüga-Anteils an der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
 - (1) Rückkauf
 - (2) Kaufpreisermittlung
 - 2. Ostsachsen
 - a) Neuordnung der Energieversorgung bis zur Entstehung der ENSO Energie Sachsen Ost AG
 - b) Erwerb der GESO durch die LHD in 2010 und Übernahme der Vattenfall-Anteile
 - c) Heutige Beteiligungsverhältnisse
- III. Fusionsvorhaben von DREWAG und ENSO Energie Sachsen Ost AG**
 - 1. Kooperation und Integration
 - 2. Gründe für eine Fusion von DREWAG und ENSO Energie Sachsen Ost AG
 - a) Negative Ergebnisentwicklung
 - b) Stärke durch Größe
 - c) Untersuchungen zu Möglichkeiten einer Fusion
- IV. Stufe 1: Strukturänderungen bei den Netzgesellschaften (Transposition)**
 - 1. Rechtlicher Hintergrund und wirtschaftliche Auswirkungen
 - 2. Maßnahmen im Rahmen einer Netztransposition/wirtschaftliche Vorteile
 - a) Gestaltungsmodell
 - b) Regulatorische Vorteile
 - c) Umsetzungszeitpunkt
 - 3. Voraussetzungen zur Umsetzung der Netztransposition
- V. Stufe 2: Fusion von DREWAG und ENSO Energie Sachsen Ost AG**
 - 1. Aktuelle und zukünftige Beteiligungsverhältnisse
 - 2. Synergien
 - 3. Transaktionsstruktur
 - a) Einbringungsmodell
 - b) Verpachtung
 - c) Abspaltung
 - d) Rechtsform
 - 4. Wesentliche Gestaltungselemente der Transaktion
 - a) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen ENSO und DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
 - b) Ergebnisabführungsvertrag zwischen EVD und ENSO: Vorteile zugunsten der LHD und Partizipation der KBO hieran (sog. EAV-Vorteil)
 - i. EAV-Vorteil der Landeshauptstadt Dresden

- ii. Partizipation der KBO am EAV-Vorteil durch Aktienleihe
 - c) Ausgleichszahlung aus dem Ergebnisabführungsvertrag
 - d) Herstellung einer Beteiligungshöhe der KBO von 15 % durch Aktienkauf
 - e) Put Option
5. Konsortialvertrag und dazugehörige Dokumente
- a) Unternehmensgrundsätze
 - b) Aufsichtsrat
 - c) Beteiligungsgesellschaften
 - d) Auslegung der Unterlagen
6. Stärkung des Aufsichtsrates der EVD

VI. SachsenEnergie

VII. Rechtsaufsichtliche Genehmigungserfordernisse

VIII. Sicherung des Gewerbesteueraufkommens der Umlandkommunen

- 1. Auswirkungen einer Fusion von ENSO und DREWAG auf das Gewerbesteueraufkommen der Umlandkommunen
- 2. Weg zur Sicherung des Gewerbesteueraufkommens der Umlandkommunen

IX. Erwerb der Geschäftsanteile der LHD an der KBO durch die KBO

X. Abschließende Würdigung

XI. Weiteres Verfahren bis zum 18. Dezember 2020

I. Eine Fusion von DREWAG und ENSO bringt erhebliche ökonomische und ökologische Vorteile für die Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) ist Mehrheitsgesellschafterin der Energieversorger DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG) und ENSO Energie Sachsen Ost AG (ENSO). Die beiden Unternehmen wurden in den letzten Jahren durch eine stets vertiefte und intensiviertere Kooperation und Integration immer weiter zusammengeführt.

Megatrends wie die Dekarbonisierung, die zunehmende Digitalisierung sowie die wachsende Dezentralisierung von Erzeugungskapazitäten haben Einfluss auf alle Akteure der Energiewirtschaft. Daneben beeinflussen auch regulatorische und politische Anforderungen an die Infrastrukturanbieter die Unternehmen bei ihren Aktivitäten zur Erreichung des großen Ziels der Energiewende.

1. Wirtschaftliche Gründe

Eine rechtliche Fusion der beiden Gesellschaften als logisch nächster Schritt würde für die LHD einen weiteren erheblichen Zugewinn bedeuten. Dies resultiert aus der Hebung von Synergien sowie aus der Einbeziehung des ENSO-Ergebnisses in den Ergebnisabführungsvertrag (steuerliche Vorteile durch die Verrechnung der Verluste der Dresdner Verkehrsbetriebe AG und der Dresdner Bäder GmbH). Damit kombiniert können bestimmte strukturändernde Maßnahmen bei den beiden Netzgesellschaften durchgeführt werden, die weitere Vorteile generieren.

Die LHD erfährt auf Grundlage der vorliegenden Langfristplanungen und Begutachtungen im Zuge der Transaktion im Durchschnitt der nächsten 10 Jahre einen Barmittelzuwachs von mindestens 17 % im Vergleich zum Status quo (ohne Fusion).

2. Beförderung der Nachhaltigkeit, insbesondere von Umwelt- und Klimaschutz

Sowohl die Landeshauptstadt Dresden als auch die Region stehen - je für sich - vor enormen langfristigen Herausforderungen bei der Erreichung der Klimaziele. Insbesondere der Energiesektor mit seinem hohen Primärenergieverbrauchsanteil steht hier im Fokus. Bei diesen Herausforderungen sind durch die Fusion große Fortschritte zu erreichen, zumal für die Umsetzung der Energiewende gerade in der Fläche große Chancen liegen.

Eine volkswirtschaftlich effiziente Umsetzung der Energiewende erfordert auch aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge ein systemisches Herangehen. Das gilt sowohl im Zusammenwirken zwischen Stadt und Region als auch in der Verbindung verschiedener Technologien und Sektoren. Das fusionierte Unternehmen wird die hier liegenden Chancen konsequent nutzen und hat dafür bessere Möglichkeiten als zwei rechtlich getrennte Gesellschaften mit unterschiedlichen Gesellschaftergruppen und demzufolge unterschiedlichen Interessen.

Im Erzeugungsbereich wird das fusionierte Unternehmen in deutlich verstärktem Umfang Projekte im Bereich der Photovoltaik und der Windkraft entwickeln. Es kann dabei sowohl in Dresden als auch in der Region tätig werden. Ziel soll es sein, das Kundenlieferportfolio maßgeblich aus selbst erzeugten regenerativen Strommengen und aus Strommengen der Direktvermarktung zu beziehen.

Ein weiteres Handlungsfeld ist der Wärmesektor. Dort wo vorhanden, sollten Wärmenetzsysteme erhalten, verdichtet und, wenn wirtschaftlich möglich, ausgebaut werden. Diese Wärmenetzsysteme sind das Rückgrat einer schrittweisen Dekarbonisierung des Wärmesektors. Durch die Einbindung unterschiedlicher Technologien, der Bereitstellung regenerativer Wärme (Großwärmepumpe, Elektrodenkessel, Solarthermie, Biomasse, langfristig auch Grüne Gase, ...) aber auch von Großwärmespeichern, können fossile Brennstoffe abgelöst werden und zusätzlich Flexibilitäten für den zunehmend volatiler werdenden Stromsektor bereitgestellt werden. Zur effizienten Integration von Umweltwärme werden die Wärmenetze mittelfristig zu Low-Ex-Systemen (niedrigere Systemtemperaturen) umgebaut.

In nicht wirtschaftlich durch Wärmenetze erschließbaren Gebieten kommen dezentrale Technologien zur Dekarbonisierung (Wärmepumpe, Biomasse, Grüne Gase, ...) als Quartier- oder auch als Einzellösung zum Einsatz. Hier liegen Möglichkeiten gerade auch für die Region.

Im Verkehrssektor baut das Unternehmen in den Netzgebieten die Ladeinfrastruktur für Elektromobile weiter aus. Hierdurch und auch durch Produkte im vertrieblichen Bereich unterstützt das Unternehmen die weitere Marktdurchdringung des Mobilitätssektors mit alternativen umweltfreundlichen Antrieben. In Dresden und Ostsachsen kann das fusionierte Unternehmen auf bisher Erreichtem aufbauen.

Es ist damit zu rechnen, dass es zukünftig bedingt durch den Klimawandel regelmäßig zu längeren Trockenperioden kommen kann. Hier ergeben sich für das Unternehmen Kooperationsansätze, um den Veränderungen im Wasserdargebot im Sinne einer stabilen Trinkwasserversorgung für Dresden und die Region zu begegnen.

Das fusionierte Unternehmen wird die eigenen Anstrengungen zur Verbesserung der internen Energieeffizienz intensiv weiter verfolgen (u. a. externe Zertifizierung des Energiemanagement-Systems nach DIN ISO 50001).

Nachfolgend wird das gesamte Vorhaben vor dem Hintergrund der Entwicklung der Energieversorgung in Dresden und Ostsachsen detailliert dargestellt.

II. Entwicklung der Energieversorgung in Dresden und Ostsachsen seit 1990

Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten im Jahr 1990 wurde die Energieversorgung in Ostdeutschland grundlegend neu geordnet. Das damalige Energiekombinat Ost mit Sitz in Dresden bildete den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Energieversorgung in Dresden und Ostsachsen bis zum heutigen Tag.

1. Dresden

a) Neuordnung und Konsolidierung

In Dresden entstanden nach 1990 mit der Dresden Gas GmbH (DG), der Dresdner Wärmeversorgung GmbH (DWV, später DEF) und der Dresden Wasser und Abwasser GmbH (DWA) mehrere privatrechtlich organisierte Unternehmen, welche die Aufgabe der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme übernahmen.

Im Jahr 1997 wurden in der LHD die Versorgungsaufgaben in einem einzigen Unternehmen gebündelt. Durch Umstrukturierungen und Verschmelzung mehrerer Gesellschaften entstand die DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG). An dieser waren zum damaligen Zeitpunkt die Landeshauptstadt Dresden (über die Technische Werke Dresden GmbH (TWD)) mit 55 %, die ostdeutsche Beteiligungsgesellschaft GESO (als Tochter der EnBW) mit 35 % und die Thüga AG mit 10 % beteiligt. Die gesellschaftsrechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Gesellschafter bildeten dabei der Gesellschaftsvertrag der DREWAG und der Konsortialvertrag zwischen den Anteilseignern und der LHD.

b) Entscheidung zur Rekommunalisierung

Im Konsortialvertrag war die Option der LHD/TWD zur Kündigung des Vertrages mit Wirkung zum 31. Dezember 2012/1. Januar 2013 und parallelem Rückkauf der Anteile von den Mitgesellschaftern zum Ertragswert verankert. Es bestand insofern für die LHD/TWD die Möglichkeit, die wesentlichen Unternehmensverträge und die Anteilsverhältnisse an der DREWAG einer Prüfung zu unterziehen.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses zur gewollten Rekommunalisierung vom 30. April 2009 (V3099-SR81-09) erklärte die TWD mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 gegenüber den damaligen DREWAG-Mitgesellschaftern, der GESO und der Thüga, fristgerecht die Kündigung der gemeinsamen Gesellschaft DREWAG sowie die Kündigung des Konsortialvertrages vom 17. Juni 1997 jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember 2012. In der Folge übernahm die TWD im Ergebnis den Anteil der GESO von 35 % an der DREWAG.

c) Rückkauf des Thüga-Anteils an der DREWAG

(1) Rückkauf

Die Thüga war trotz der dargestellten Beschlusslage und der bereits erfolgten Kündigung daran interessiert, die Partnerschaft mit der LHD und der TWD zu verlängern. Infolgedessen wurde über den Abschluss einer Vereinbarung zur Gesellschafterstellung bei der DREWAG verhandelt. Am 28. Februar 2013 (V2113/13) hat der Stadtrat der LHD der Vereinbarung zur Gesellschafterstellung bei der DREWAG sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrages der DREWAG zugestimmt. Allerdings sicherte sich die LHD/TWD/EVD durch die Vereinbarung zur Gesellschafterstellung bei der DREWAG sowie durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag der DREWAG (§ 18 und § 18a) die Möglichkeit, den Anteil der Thüga zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen zu können.

Am 6. Juni 2019 (V3015/19) hat der Stadtrat der LHD der Ausübung der Übernahme-Option zugestimmt. In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses wurde die Option durch die EVD fristgemäß noch im Juni 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ausgeübt. Infolgedessen ist die Thüga seit dem 1. Januar 2020 wirtschaftlich nicht mehr an der DREWAG beteiligt. Dessen ungeachtet ist sie nach Maßgabe der Regelungen im Gesellschaftsvertrag der DREWAG formal noch solange Gesellschafterin der DREWAG, bis der Kaufpreis für den Anteil abschließend festgestellt und komplett bezahlt ist.

(2) Kaufpreisermittlung

Der Kaufpreis richtet sich nach dem Unternehmenswert und ist auf Basis der Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu ermitteln. Nach § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entspricht der Unternehmenswert dem objektivierten Ertragswert der Gesellschaft zum wirtschaftlichen Stichtag, also zum 1. Januar 2020. Er ist nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)“ zu ermitteln.

Auf Festlegung des Deutschen Institutes der Wirtschaftsprüfer (DIW) wurde Herr WP/StB Hüniger, Partner bei PKF Fasselt Schlage (PKF) – eine eher kleine WP-Gesellschaft aus Duisburg – gemäß Gutachtervertrag vom 16. April 2020 in der Funktion eines „neutralen Gutachters“ zur Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswertes beauftragt und eingesetzt. Herr Hüniger hat am 10. August 2020 ein vorläufiges Bewertungsgutachten vorgelegt. Nach Überzeugung der EVD enthält dieses vorläufige Gutachten tiefgreifende, nicht korrigierbare materielle Mängel, die nicht mit dem IDW S1 zu vereinbaren sind. Überdies hat Herr Hüniger trotz mehrfacher Anforderung durch EVD wiederholt die Herausgabe wesentlicher Planungs- und Bewertungsdateien verweigert. Die für die Formulierung der Einwendungen seitens der EVD notwendige Transparenz über die dem „Vorläufigen Bewertungsgutachten“ zugrundeliegenden Annahmen ist damit nicht gewährleistet.

Sowohl aufgrund der genannten Bewertungsmängel als auch einer mittlerweile zerrüttenden Vertrauensbasis wurde mit Schreiben der EVD vom 15. September 2020 die außerordentliche Kündigung des Gutachtervertrages gegenüber Herrn Hüniger und (rein vorsorglich) gegenüber Thüga ausgesprochen.

Herr Hüniger und Thüga haben die Wirksamkeit der erklärten Kündigung streitig gestellt. Damit muss aller Voraussicht nach die Frage nach der Höhe des Kaufpreises und damit der Herausgabe des Thüga-Anteiles an der DREWAG vor den ordentlichen Gerichten entschieden werden. Für einen über drei Instanzen geführten Rechtsstreit können als Näherungswert fünf Jahre veranschlagt werden, zumal vorliegend komplexe Bewertungsfragen in Rede stehen.

2. Ostsachsen

a) Neuordnung der Energieversorgung bis zur Entstehung der ENSO Energie Sachsen Ost AG

Nach der Wiedervereinigung wurde das Energiekombinat Ost mit Sitz in Dresden in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die seit 1990 als Energieversorgung Sachsen Ost AG (ESAG) firmiert. Die ESAG übernahm die Rolle des Regionalversorgers für Strom in Ostsachsen. Zur selben Zeit entstand durch Abspaltung der Gassparte aus dem Energiekombinat die Gasversorgung Sachsen Ost GmbH (GASO), die seit 1991 für die Gasversorgung in Ostsachsen zuständig war.

Sowohl an der ESAG als auch an der GASO waren neben den privaten Gesellschaftern infolge des sog. Stromvergleiches und der Regelungen des Kommunalvermögensgesetzes eine große Zahl ostsächsischer Kommunen mittelbar beteiligt, im Fall der ESAG über eine Beteiligungs-GmbH (Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energieversorgung Sachsen/Ost, KBO) und im Falle der GASO über einen Zweckverband.

Im Jahr 2004 entschieden die privaten und kommunalen Aktionäre bzw. Gesellschafter von ESAG und GASO, einen einzigen regionalen Energiedienstleister für Strom und Gas zu bilden. Anfang 2006 firmierten ESAG und GASO um in ENSO Strom AG bzw. in ENSO Erdgas GmbH. Im Mai 2008 erfolgte die Verschmelzung der ENSO Erdgas GmbH auf die ENSO Strom AG, die dann in ENSO Energie Sachsen Ost AG (ENSO) umfirmiert wurde. Im Zuge der Fusion wurde der GASO-Zweckverband aufgelöst, die von diesem gehaltenen Aktien gingen im Wesentlichen in der heutigen KBO auf.

Im Jahr 2008 hielt die GESO etwa 50,1 %, die KBO etwa 28 %, die Vattenfall Europe AG etwa

21,3 % und einige kommunale Einzelaktionäre 0,6 % an der ENSO.

b) Erwerb der GESO durch die LHD in 2010 und Übernahme der Vattenfall-Anteile

Mit der Auflage des Bundeskartellamtes gegenüber der EnBW zum Verkauf der GESO im Jahr 2009 bot sich für die TWD die historische Chance, den ohnehin angestrebten Rückkauf der DREWAG vorzuziehen und gleichzeitig den Verbund der Energieversorgung in Dresden und Ostsachsen zu erhalten bzw. zu stärken. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18. März 2010 (V0458/10) dem Erwerb der GESO (die ostdeutsche Beteiligungsgesellschaft der EnBW, welche die Anteile an der ENSO hielt) zugestimmt. Seither ist die LHD Hauptanteils-eigner sowohl des Dresdner Energieversorgers als auch des Regionalversorgers ENSO. Diese beiden Energiebeteiligungen wurden in einer Zwischenholding-Gesellschaft gebündelt, der EnergieVerbund Dresden GmbH.

Im Jahr 2011 erwarb die EVD überdies die Aktien der Vattenfall Europe AG an der ENSO und hält seither etwa 71,9 % der Aktien.

c) Heutige Beteiligungsverhältnisse

Die Beteiligungsverhältnisse an der ENSO stellen sich heute dar wie folgt:

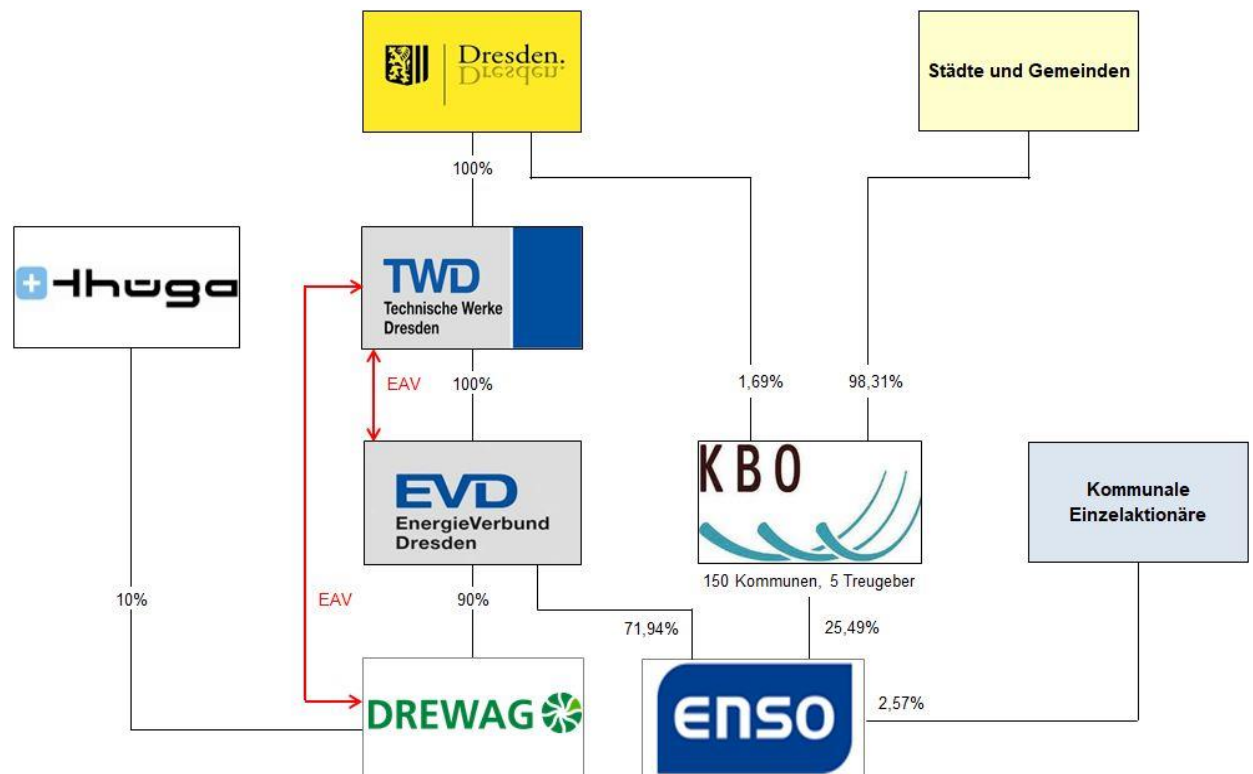


Abbildung 1: Beteiligungsverhältnisse TWD-Konzern (Energie)

III. Fusionsvorhaben von DREWAG und ENSO Energie Sachsen Ost AG

1. Kooperation und Integration

Seit der Übernahme der GESO-Anteile an der ENSO durch die EVD und damit der Vereinigung der Anteilsmehrheiten sowohl von DREWAG als auch von ENSO in der Hand der LHD haben DREWAG und ENSO zunehmend enger kooperiert, bis hin zu einer weitgehenden Integration sowohl der Mutterhäuser DREWAG und ENSO als auch der beiden Netzgesellschaften DREWAG NETZ GmbH und ENSO NETZ GmbH. Führungspositionen von der Ge-

schäftsleitungsebene bis hin zu den Gruppenleitern wurden personenidentisch besetzt, Strukturen und Prozesse wurden vereinheitlicht. Die Hauptniederlassungen der Muttergesellschaften wurden am Friedrich-List-Platz (CityCenter) zusammengeführt. Die Geschäftsleitung und die zentralen Bereiche der beiden Netzgesellschaften sitzen gemeinsam im World Trade Center.

Auf diese Weise konnten in den zurückliegenden Jahren die dadurch erreichbaren Integrationspotentiale bereits weitestgehend realisiert werden. Darüber hinausgehende ergebniswirksame Maßnahmen können demgegenüber nur durch eine Fusion der Mütter und bestimmte Strukturänderungen bei den Netzgesellschaften realisiert werden.

2. Gründe für eine Fusion von DREWAG und ENSO Energie Sachsen Ost AG

a) Negative Ergebnisentwicklung

Die Energiebranche ist seit Jahren ständig von tiefgreifenden Veränderungen geprägt. Beginnend in den späten 1990er Jahren, hat für Strom und Gas die Liberalisierung auf den Endkundenmärkten für stets zunehmenden Wettbewerb und verstärkten Margendruck gesorgt. Zudem hat die Regulierung der Verteilnetze die im Netzgeschäft bestehenden Gewinnchancen deutlich beschnitten, und insoweit wird der Druck seitens der Regulierungsbehörden auch weiterhin aufrechterhalten.

Bei ENSO und DREWAG ist vor diesem Hintergrund in den kommenden Jahren mit einer stark rückläufigen Ergebnisentwicklung zu rechnen, was sich in den Planungen beider Unternehmen abzeichnet. Dies ist bei beiden Gesellschaften vor allem durch Änderungen in der Netzregulierung für Strom und Gas induziert. Besonders stark wirkt sich die durch zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofes bestätigte Reduzierung des in der Regulierung maßgeblichen Eigenkapitalzinssatzes im Vergleich zur ersten Regulierungsperiode aus:

- Erste Regulierungsperiode: 9,29 % für Neuanlagen 7,56 % für Altanlagen
- Dritte Regulierungsperiode: 6,91 % für Neuanlagen 5,12 % für Altanlagen

Eine weitere Absenkung ist in der nächsten (vierten) Regulierungsperiode zu erwarten und in den Planungen berücksichtigt (4,82 % für Neuanlagen und 3,57 % für Altanlagen). Daraus resultiert bei DREWAG und ENSO in Summe ein Ergebnisrückgang von 37 Mio. Euro. Basisjahr für die vierte Regulierungsperiode ist bei Gas das Jahr 2020, bei Strom das Jahr 2021. Neben den Auswirkungen der Regulierung wird die Ergebnisreduzierung auch durch die Wettbewerbsintensivierung und den daraus folgenden Margendruck verstärkt, nicht zuletzt durch die Fusion E.ON/Innogy.

b) Stärke durch Größe

Mit der Fusion von DREWAG und ENSO wird eines der größten kommunalen Stadt-Land-Werke in Deutschland geschaffen, welches das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden und die Regionalbereiche in den Landkreisen Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen und Görlitz umfassen wird.

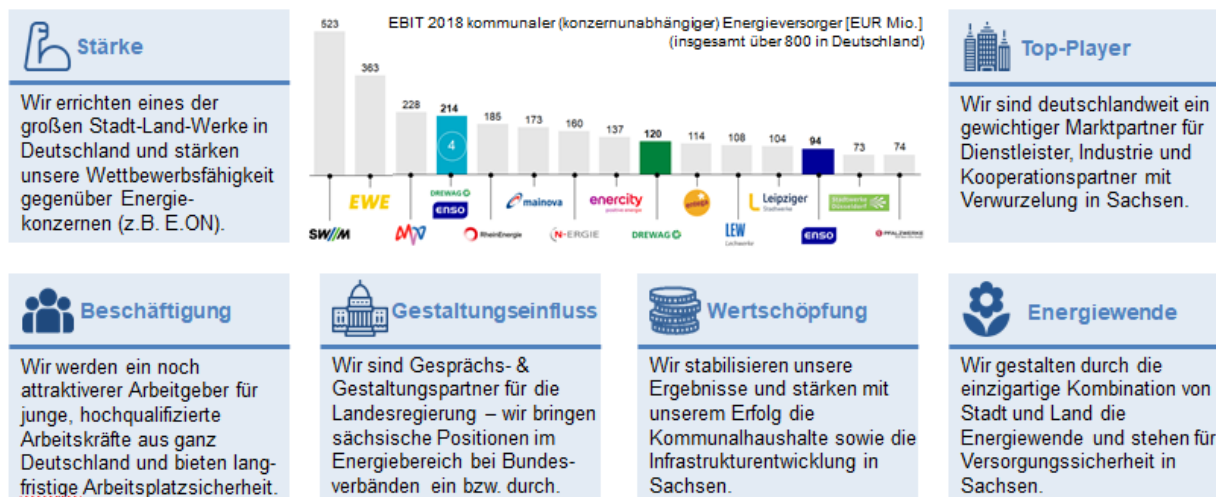


Abbildung 2: Die fusionierte Gesellschaft im bundesweiten Größenvergleich

c) **Untersuchungen zu Möglichkeiten einer Fusion**

Aufgrund dessen haben die Geschäftsleitungen von DREWAG und ENSO seit 2019 die Möglichkeiten einer Fusion der beiden Gesellschaften intensiv untersucht. Auf Gesellschafterebene wurden in 2019 Sondierungsgespräche zwischen EVD und KBO unter Einbeziehung der Geschäftsleitung der beiden Gesellschaften geführt. In diesen Gesprächen wurden die zentralen Ziele und Prämissen für eine Fusion identifiziert:



<p>Ziel:</p> 	<p>Schaffung eines starken Energieversorgers in der ersten Hälfte des Jahres 2021 mit Sitz in Sachsen</p>
<p>Prämissen:</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Die Fusion generiert wirtschaftliche Vorteile für die Unternehmen und die Anteilseigner. (Synergiepot.: +16 Mio. € p. a. Mütter +13 Mio. € p. a. Netze vor Steuern) Belassen der Wertschöpfung in der Region – Beibehaltung des Status quo Fusion auf Augenhöhe Mindestbeteiligung der KBO von 15 % am fusionierten Unternehmen und damit Erhalt des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs (Vermeidung einer Doppel-Besteuerung) wird gewährleistet Zwischen dem fusionierten Unternehmen und der TWD wird ein EAV abgeschlossen, dessen zukünftiger Zusatznutzen („EAV-Vorteil“) quotal an KBO weitergegeben wird Bei der Gewerbesteuer wird die Verteilung zwischen Dresden und den ostsächsischen Kommunen sowie die relative Verteilung zwischen den KBO-Kommunen fortgeschrieben

Abbildung 3: Zentrale Ziele und Prämissen für eine Fusion von DREWAG und ENSO

Durch die Geschäftsleitungen wurde seit Jahresbeginn 2020 ein umsetzungsreifes Modell entwickelt, das auf Gesellschafterebene besprochen und verhandelt wurde. Parallel sind Untersuchungen dazu angestellt worden, ob und inwieweit durch strukturelle Änderungen auf Ebene der Netzgesellschaften Optimierungen in regulatorischer Sicht denkbar sind. Auch hierzu wurden umsetzungsreifen Vorschläge entwickelt. Sowohl die Änderungen bei den Netzgesellschaften (Stufe 1) als auch die Fusion der Muttergesellschaften (Stufe 2) werden nachfolgend näher dargestellt.

IV. **Stufe 1: Strukturänderungen bei den Netzgesellschaften (Transposition)**

1. **Rechtlicher Hintergrund und wirtschaftliche Auswirkungen**

Die Energieverteilnetze für Strom und Gas unterliegen der Regulierung. Was mit ihnen erlöst werden kann, geben die Regulierungsbehörden im Rahmen der sog. Anreizregulierung

vor. Das derzeitige Niedrigzinsumfeld nimmt die Bundesnetzagentur (BNetzA) – wie ausgeführt – zum Anlass, die zulässige Eigenkapitalverzinsung ebenfalls zu reduzieren, was zu den geschilderten deutlichen Ergebnisrückgängen bei DREWAG und ENSO führen wird (-37 Mio. Euro p. a.).

2. Maßnahmen im Rahmen einer Netztransposition / wirtschaftliche Vorteile

a) Gestaltungsmodell

Das Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC) wurde im Frühjahr 2020 damit beauftragt, Optimierungspotentiale für die Netzgesellschaften zu ermitteln und ein entsprechendes Zielmodell zu definieren. Maßgebliches Gestaltungselement der durch PWC entwickelten Vorschläge ist, die beiden Netzgesellschaften der DREWAG und ENSO künftig nach Druckstufen und Spannungsebenen anstatt nach geografischen Gebieten aufzustellen („Transposition“). Die Netzgesellschaften werden zugleich auf das regulierte Geschäft fokussiert.

- Die ENSO NETZ wird neben dem Betrieb des Stromverteilnetzes im ENSO-Gebiet als Hochspannungs-/Hochdruckgesellschaft ausgestaltet. Der Betrieb des Hochdruckgasnetzes und des Hochspannungsstromnetzes wird von der DREWAG NETZ auf die ENSO NETZ übertragen.
- Die DREWAG NETZ übernimmt zusätzlich zum Betrieb der Strom- und Gasverteilnetze im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden den Betrieb der Mittel- und Niederdruckgasnetze sowie die Kundenanschlüsse Gashochdruck im ENSO-Gebiet.
- Ferner werden die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Energieversorgungsnetze im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (z. B. Betrieb des Wasserversorgungsnetzes und des Fernwärmenetzes) aus den Netzgesellschaften abgespalten. Der Betrieb der Fernwärme- und Wassernetze wird von der DREWAG NETZ auf die DREWAG überführt und der Bereich Telekommunikation auf die desaNET Telekommunikations GmbH übertragen.
- Zusätzlich wird noch in 2020 eine Planungs- und Baugesellschaft (PuBG) gegründet, die künftig in den Sparten Strom, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation die jeweiligen Planungs- und Bauprozesse übernimmt.

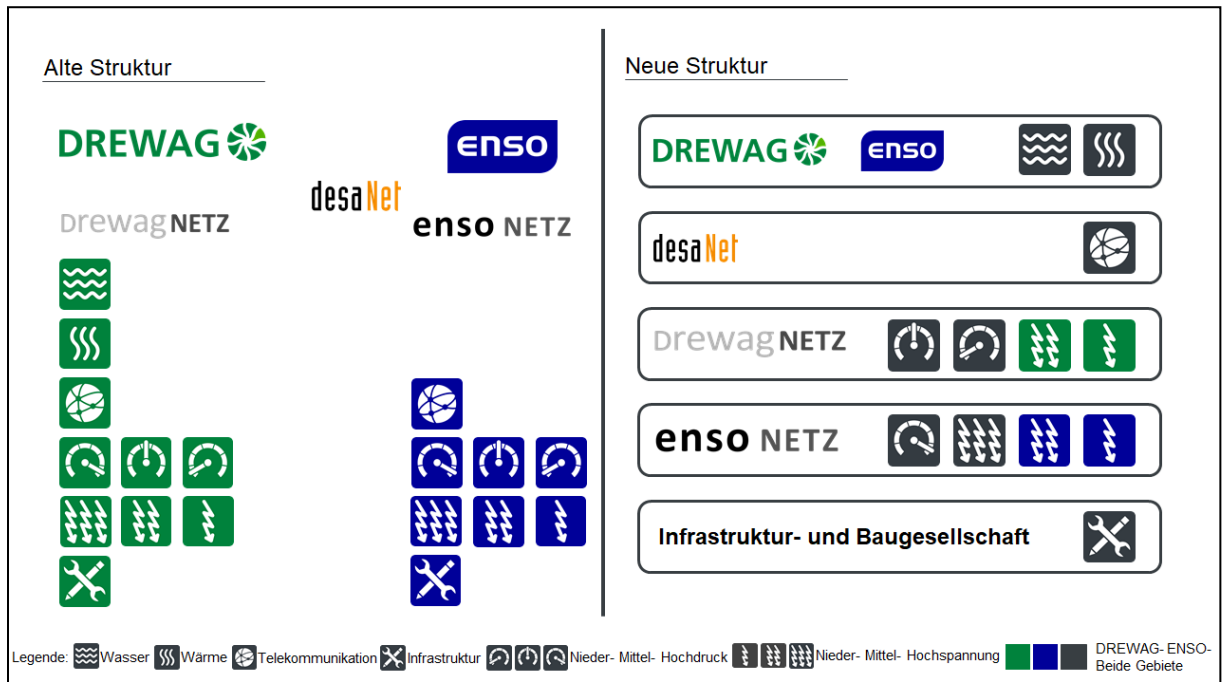


Abbildung 4: Struktur vor und nach der Netztransposition

b) Regulatorische Vorteile

Die Umstrukturierung der Netze bewirkt im Ergebnis voraussichtlich regulatorische Vorteile von rund 13 Mio. Euro p. a., **Anlage 11**.

Der Großteil dieser Vorteile wird durch die Reorganisation der Gasnetze generiert. Die regulatorischen Vorteile aus der Netztransposition wurden durch PWC gutachterlich bewertet und prognostiziert und setzen sich wie folgt zusammen:

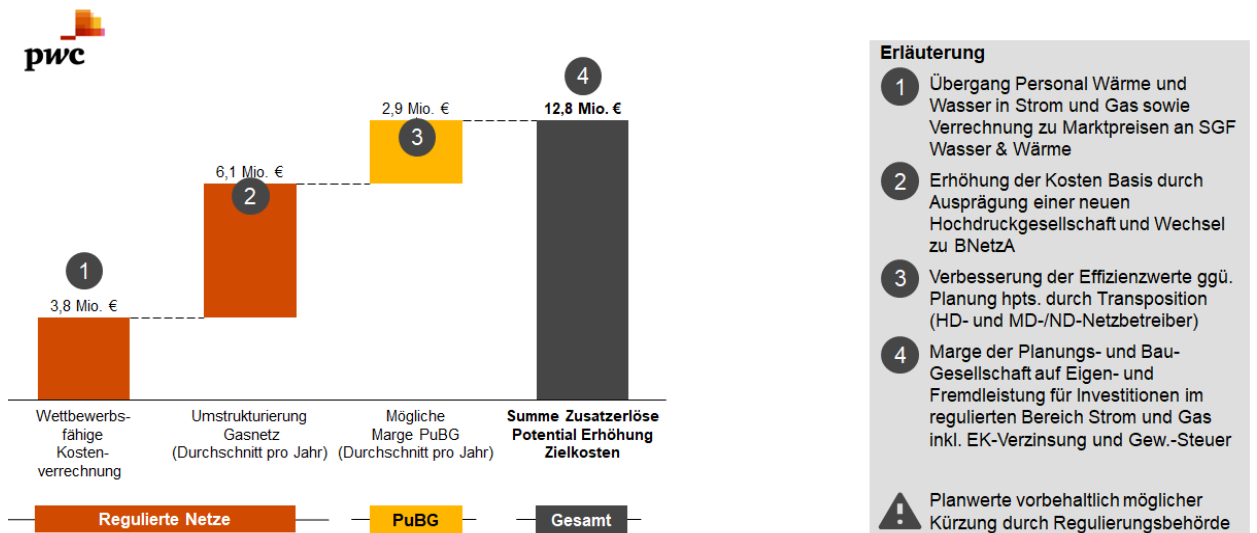


Abbildung 5: Wirtschaftliche Effekte der Transposition der Netze (Grafik PWC)

c) Umsetzungszeitpunkt

Aus regulatorischen Gründen (sog. „Fotojahr Gas“) müssen die Maßnahmen zwingend mit Rückwirkung zum 1. Januar 2020 erfolgen, und sie müssen noch im Jahr 2020 vertraglich vereinbart und zum Handelsregister angemeldet werden. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die resultierenden wirtschaftlichen Vorteile über die gesamte Regulierungsperiode (fünf Jahre) wirken.

Aus Vereinfachungsgründen bietet es sich an, sämtliche genannten Maßnahmen – auch

soweit sie Strom betreffen – zum selben Zeitpunkt umzusetzen.

3. Voraussetzungen zur Umsetzung der Netztransposition

Voraussetzung für die Umsetzung der vorstehend geschilderten Netz-Transposition ist die gleichzeitig stattfindende Fusion der Mutterhäuser ENSO und DREWAG.

Bei Vereinbarung der Mütter-Fusion zeitgleich mit der Durchführung der Netz-Transposition kommen die gehobenen Synergien letztlich einem einzigen Mutterunternehmen und damit dessen Gesellschaftern in gleicher Weise zugute. Vermögensverschiebungen zwischen den beiden Netzgesellschaften – die im Rahmen der Netz-Transposition vorgenommen werden müssen – führen dann sachlogisch zu keinen Wertverschiebungen auf Gesellschafterebene. In Anbetracht dieser Überlegungen muss die Entscheidung über die Fusion der Muttergesellschaften zwischen EVD und KBO zeitgleich mit der Beschlussfassung über die Umstrukturierung der Netze verbindlich im Jahr 2020 vereinbart werden. Anderenfalls würden sich komplexe Fragen insbesondere hinsichtlich einer Bewertung der Vermögensverschiebungen auf Netzebene stellen, die in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bis Ende 2020 nicht lösbar sind.

V. Stufe 2: Fusion von DREWAG und ENSO Energie Sachsen Ost AG

1. Aktuelle und zukünftige Beteiligungsverhältnisse

Aktuell sind an der ENSO als Hauptaktionäre die EVD zu etwa 71,4 % und die KBO zu 25,5 % beteiligt. An der DREWAG ist – wirtschaftlich gesehen – die EVD zu 100 % beteiligt. Die formal noch mit 10 % an DREWAG beteiligte Thüga wird, wie oben dargestellt, nach Festsetzen des Kaufpreises für den durch EVD übernommenen Anteil als Gesellschafterin endgültig ausscheiden. Alle Gewinne der DREWAG stehen bereits seit dem 1. Januar 2020 der EVD zu, d. h. auch soweit sie auf den Thüga-Anteil entfallen sollten.

Infolge einer Fusion würde die LHD mittelbar mit 86,01 % an der fusionierten Gesellschaft beteiligt werden. Die KBO würde demgegenüber rechnerisch auf eine Beteiligung von etwa 12,56 % absinken. Aus Sicht der KBO, ohne deren Zustimmung eine Fusion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht beschlossen werden kann, besteht damit das Bedürfnis, dass bestimmte, mit dem Absinken der prozentualen Beteiligung verbundene Nachteile durch entsprechende Gestaltung kompensiert werden. Dieses im Grundsatz nachvollziehbare Interesse ist bei den Überlegungen zur Ausgestaltung der Fusion angemessen berücksichtigt worden und wird nachfolgend mit dargestellt.

Grundlage für die Bestimmung der Beteiligungsverhältnisse ist eine Bewertung von DREWAG und ENSO durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (IVC), **Anlage 6**. Diese wurde am 14. September 2020 vorgelegt. Sie weist Unternehmenswerte von 804 Mio. Euro für die ENSO sowie von 808,1 Mio. Euro für die DREWAG aus.

Am 11. September 2020 wurde PWC durch die TWD zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Werteverhältnisses/Austauschverhältnisses im Rahmen der beabsichtigten Fusion von DREWAG und ENSO (sog. Fairness Opinion i. S. d. IDW S8, **Anlage 9**) aus Sicht der TWD beauftragt. Bei den durchgeführten Analysen kommt PWC zu dem Ergebnis, dass das vom Bewertungsgutachter ermittelte Werteverhältnis/Austauschverhältnis von 1,00 : 1,01 (DREWAG- zu ENSO-Anteile) zum Beurteilungsstichtag finanziell angemessen i. S. d. IDW S8 ist.

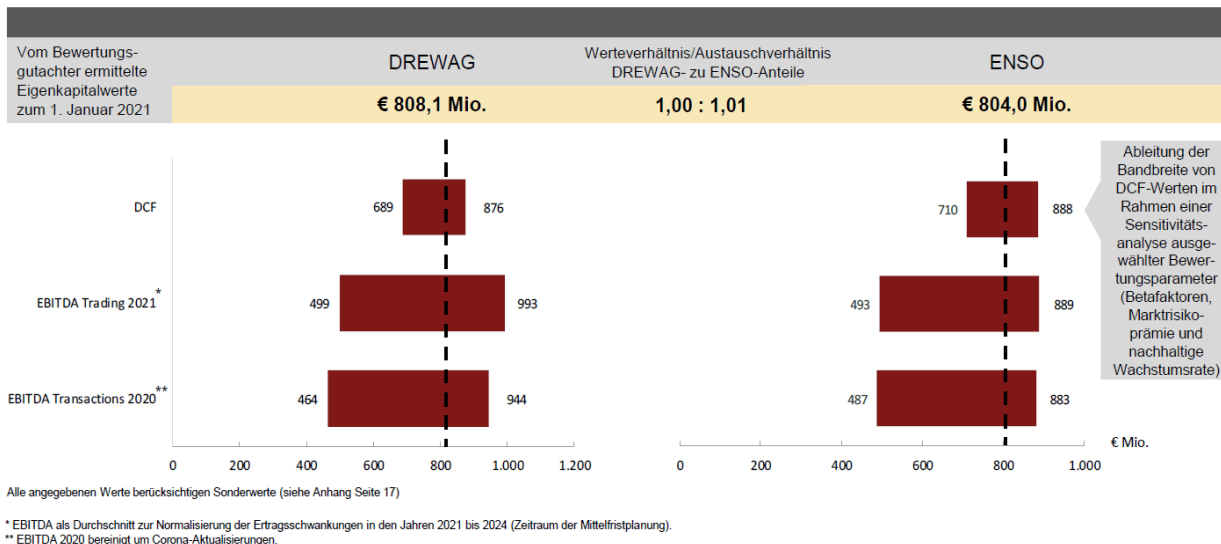


Abbildung 6: Fairness Opinion PWC

2. Synergien

Durch eine Fusion lassen sich bei DREWAG und ENSO Synergiepotentiale erschließen, die sich in etwa gleichmäßig auf die beiden Gesellschaften verteilen. Nach einer Anlaufphase wird daraus eine Ergebniserhöhung von dauerhaft 16 Mio. Euro p. a. erwartet. Auch wenn keine abschließende Sicherheit für diese Erwartung besteht, wurden sie doch durch zwei renommierte Gutachter untersucht und dem Grund und der Höhe nach bestätigt (Roland Berger und AT Kearney - Anlagen 7 und 8).

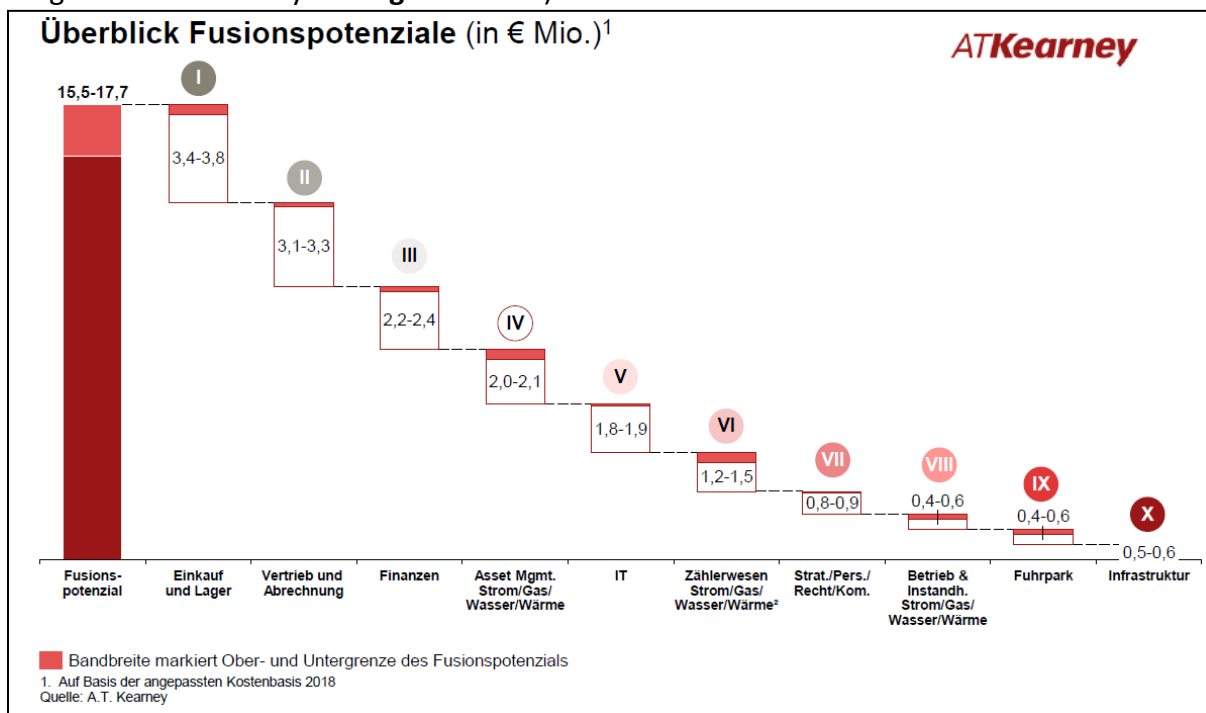


Abbildung 7: Übersicht aus dem KEARNEY Gutachten (Grafik KEARNEY)

3. Transaktionsstruktur

Wie ausgeführt, muss damit gerechnet werden, dass Thüga noch für einen Zeitraum von mehreren Jahren formal Gesellschafterin der DREWAG bleibt. Würde die Fusion von DRE-

WAG und ENSO im Wege einer Verschmelzung nach Umwandlungsgesetz – eigentlich die naheliegende Verfahrensweise – stattfinden, so hätte dies zur Folge, dass die Thüga Aktionärin der ENSO würde. Damit verbunden wären rechtliche Folgefragen und Unsicherheiten. Aufgrund dessen wird die Fusion im Wege einer Einbringung erfolgen.

Die Transaktionsstruktur wird außerdem wesentlich durch folgende Kernanforderungen bestimmt:

- Leitgedanke: Keiner der beiden Hauptgesellschafter (EVD und KBO) soll durch die Fusion schlechter gestellt werden als davor.
- KBO muss eine Beteiligungshöhe von mindestens 15 % erreichen, damit das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg gesichert ist. Durch das Schachtelprivileg erfolgt eine Kürzung der bereits besteuerten Ausschüttungsgewinne (der ENSO), so dass eine doppelte Erhebung der Gewerbesteuer auf diese Ausschüttungsgewinne bei KBO vermieden wird.
- Ein deutlicher Rückgang der Gewerbesteuerzuflüsse bei den ostsächsischen Kommunen, die sich durch eine Fusion auf Basis der gesetzlichen Regelungen ergäbe, muss vermieden oder kompensiert werden.
- Wird ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der fusionierten Gesellschaft und der EVD geschlossen, können damit im Rahmen des TWD-Querverbundes zusätzliche Verlustverrechnungen erfolgen. Für den damit verbundenen Steuervorteil der LHD soll KBO ein anteiliger Ausgleich zufließen.

a) Einbringungsmodell

Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020 wird EVD ihren 90 %-Anteil an der DREWAG sowie ihre Ansprüche gegen die Thüga auf Übertragung der letzten 10 % der Geschäftsanteile und auf Herausgabe von Dividenden/Ausgleichszahlungen in die ENSO einbringen. Dies geschieht im Rahmen einer Kapitalerhöhung der ENSO. Wirtschaftlich gesehen legt EVD also die komplette DREWAG mit sämtlichem Vermögen und allen Beteiligungen in die ENSO ein. Im Gegenzug werden der EVD neue Aktien gewährt, und zwar genau so viele Aktien, wie sie dem Wert der DREWAG im Verhältnis zur ENSO entsprechen. Dies wird – wie dargestellt - auf Basis der IVC-Bewertung (**Anlage 6**) ermittelt.

Im Ergebnis wird damit eine Beteiligungshöhe der EVD an der ENSO von 86,01 % hergestellt, und die DREWAG wird eine Tochtergesellschaft der ENSO.

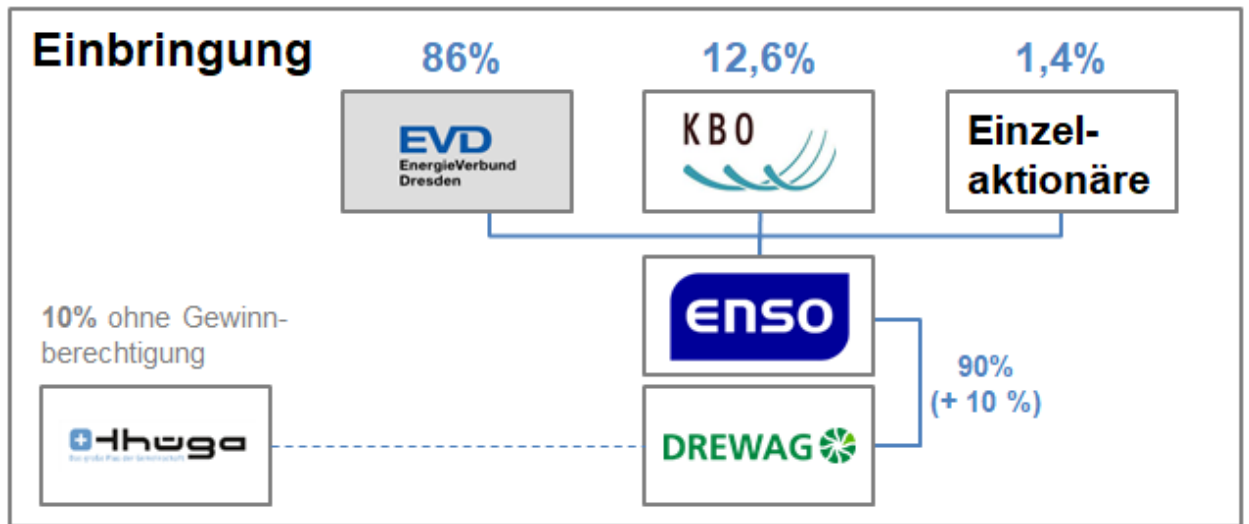


Abbildung 8: Einbringungsmodell (DREWAG wird Tochtergesellschaft der ENSO)

b) Verpachtung

Ab dem 1. Januar 2022 erfolgt sodann eine Betriebsverpachtung aller Bereiche der DREWAG mit Ausnahme des Erzeugungsbereiches an die ENSO. In Vorbereitung dieses Schrittes werden bereits in 2021 Teilbetriebe ausgeformt. Dies dient einer späteren steuerlich neutralen Überführung der betroffenen Bereiche in die ENSO.

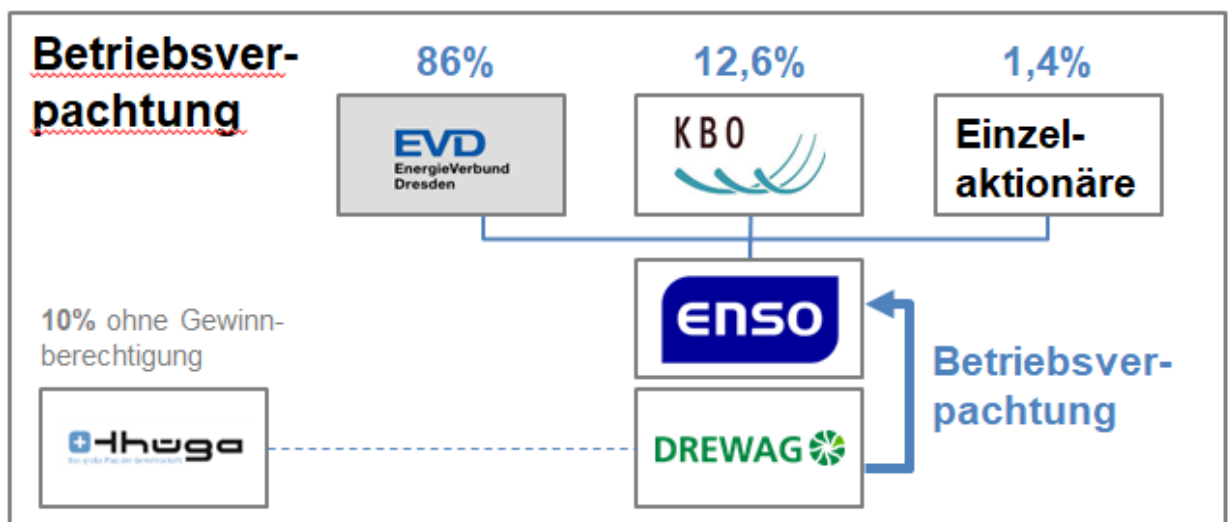


Abbildung 9: Betriebsverpachtung

c) Abspaltung

Sobald Thüga endgültig ausgeschieden ist, werden alle Bereiche und Beteiligungen der DREWAG mit Ausnahme des Kraftwerksbereichs auf die ENSO abgespalten. Die heutige DREWAG verbleibt dann in der Funktion einer reinen Erzeugungs-/Wärmegesellschaft als Tochtergesellschaft der ENSO. Wie vielfach in der Branche praktiziert, wird damit der Kraftwerksbereich künftig und dauerhaft in dieser separaten Einheit geführt.

Nach Abschluss der Transaktion, d. h. nach Ausscheiden der Thüga und Abspaltung aller Nicht-Erzeugungs-Aktivitäten von der DREWAG (künftig reine Erzeugungsgesellschaft), stellt sich das Organigramm der Unternehmensgruppe im Wesentlichen dar wie folgt:

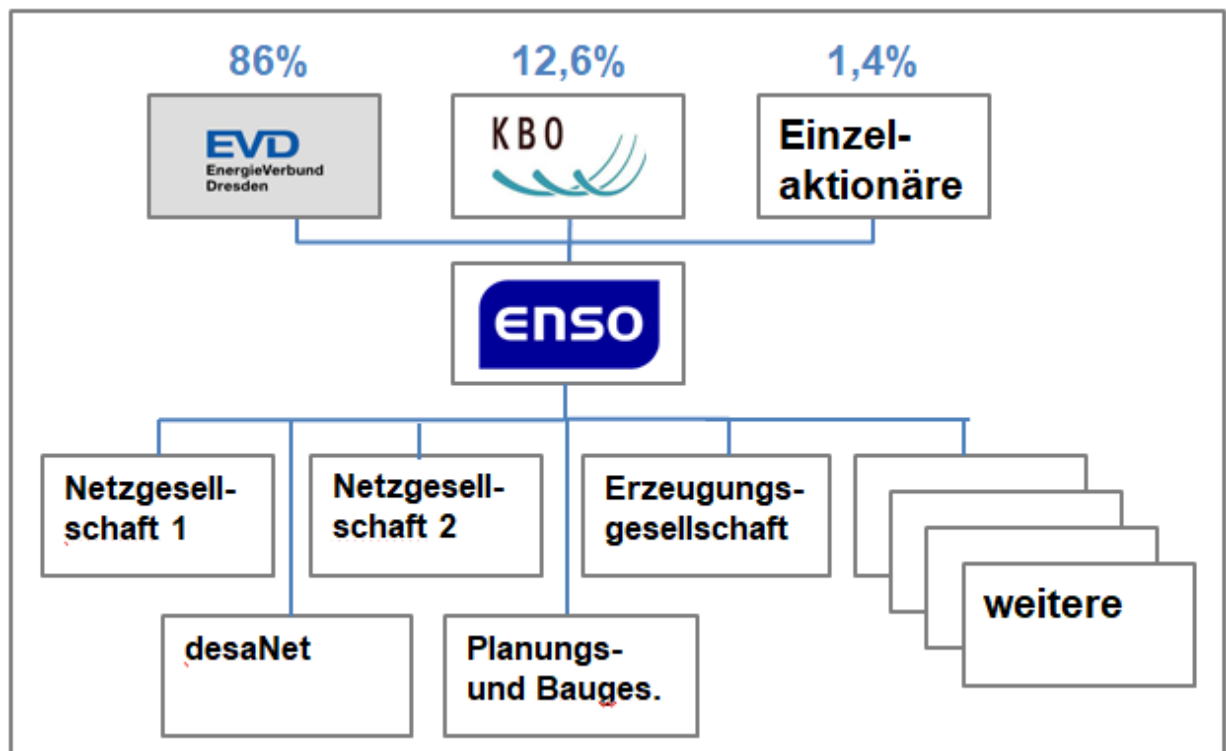


Abbildung 10: Zielstruktur

d) Rechtsform

Wie dargestellt, wird die fusionierte Gesellschaft (ENSO AG, künftig „SachsenEnergie AG“) künftig zu den großen kommunalen Versorgungsunternehmen in Deutschland zählen. Die bereits jetzt gegebene Rechtsform der Aktiengesellschaft ist dieser Größe angemessen und wird beibehalten. Dies sichert dauerhaft die notwendigen Entscheidungsspielräume und eine schnelle Beweglichkeit am Markt.

In der folgenden Darstellung ist durchgehend von ENSO die Rede. Dies bezieht sich auf das in Abbildung 10 dargestellte, in SachsenEnergie AG umzufirmierende Unternehmen. Die Umfirmierung wird unter Punkt VI erläutert.

Die Einflussnahmemöglichkeiten der LHD sind in angemessener Weise abgesichert. Sie erhält einen zusätzlichen und somit acht Sitze im Aufsichtsrat und stellt die/den Aufsichtsratsvorsitzende/-n. Zudem hat die LHD es in der Hand, sich durch personenidentische Besetzung des Vorstandes der ENSO und der Geschäftsführung der TWD sowie der EVD praktisch – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – einen Zugriff zu sichern.

Überdies ist die als Teil der Transaktion vorgesehene Aktienleihe (siehe unten zu 4 b ii), welche der KBO angeboten wird, in dieser Form nur bei einer Aktiengesellschaft möglich, nicht dagegen bei einer GmbH.

Des Weiteren ermöglicht eine Aktiengesellschaft eine flexible und einfache Aufnahme weiterer Aktionäre, was etwa im Zusammenhang mit einer künftigen Erweiterung des Netzgebietes (neue Konzessionen) von großem Wert sein kann.

Nicht zuletzt haben die Arbeitnehmervertretungen deutlich gemacht, dass die von ihnen signalisierte Unterstützung der Fusion wesentlich mit der Rechtsform der AG zusammenhängt. Eine Schwächung des Aufsichtsrates durch Weisungsrechte der Gesellschafterversammlung würden sie nicht mittragen. Ohne die Zustimmung der Betriebsräte wäre ein Rechtsformwechsel (jetzige ENSO AG wird in eine GmbH umgewandelt) aus Zeitgründen in 2020 jedoch nicht mehr umsetzbar.

4. Wesentliche Gestaltungselemente der Transaktion

a) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen ENSO und DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

Der derzeit bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen der DREWAG und der TWD wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020 beendet. Im Laufe des Jahres 2021 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zwischen ENSO und DREWAG ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Damit werden beide Gesellschaften zu einem Organkreis verbunden, was insbesondere das Heben weiterer Fusions-Synergien ermöglicht.

Aus Sicht der ENSO-Aktionäre ist damit eine Situation hergestellt, die einer Verschmelzung der beiden Muttergesellschaften wirtschaftlich entspricht.

b) Ergebnisabführungsvertrag zwischen EVD und ENSO: Vorteile zugunsten der LHD und Partizipation der KBO hieran (sog. EAV-Vorteil)

i. EAV-Vorteil der Landeshauptstadt Dresden

Im Laufe des Geschäftsjahres 2021 wird zwischen der ENSO und der EVD mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ein Gewinnabführungsvertrag (EAV) geschlossen, nach welchem die ENSO ihren gesamten Gewinn (einschließlich des Gewinnes der DREWAG) an die EVD abzuführen hat. Dies hat eine Einbindung der ENSO über die EVD in den Organkreis der TWD zur Folge.

Gegenwärtig stehen der TWD (nur) die Ergebnisse der DREWAG zur Verfügung, um diese im Rahmen des steuerlichen Querverbundes gegen die Verluste namentlich aus dem Verkehrs- und Bäderbereich verrechnen zu können. Eine Fusion von ENSO und DREWAG eröffnet der TWD durch den Abschluss des EAV die Möglichkeit, künftig außerdem die Gewinne der heutigen ENSO für die Verlustverrechnung nutzen zu können. Damit kann perspektivisch die Steuerlast der TWD noch weiter reduziert werden.

Die prognostizierte Höhe des EAV-Vorteils auf Seiten der TWD wurde gutachterlich ermittelt. Er beläuft sich insgesamt auf durchschnittlich rund 3,2 Mio. Euro in einem Betrachtungszeitraum von 10 Jahren.

ii. Partizipation der KBO am EAV-Vorteil durch Aktienleihe

Im Rahmen der Verhandlungen mit der KBO wurde eine Verständigung dahingehend gefunden, dass KBO von diesem steuerlichen Vorteil der LHD/TWD mit einem Betrag in Höhe von 775.000 Euro p. a. (ab 2031: 800.000 Euro p. a.) partizipieren soll. Dieser Betrag wird der KBO über eine Aktienleihe zugute gebracht, die folgendermaßen gestaltet wird:

- Die EVD leiht der KBO eine Anzahl von 54.385 Aktien. Die darauf entfallende feste und variable Ausgleichzahlung (siehe dazu sogleich unter c) fließt der KBO zunächst in voller Höhe zu.
- Im Aktienleihvertrag wird festgelegt, dass über ein Leihentgelt und eine Ausgleichszahlung ein so hoher Betrag an EVD zurück zu bezahlen ist, dass der vereinbarte Betrag in Höhe von 775.000 Euro p. a. (ab 2031: 800.000 Euro p. a.) bei KBO verbleibt.
- Sofern der EAV beendet werden sollte, endet auch die Aktienleihe.

c) **Ausgleichszahlung aus dem Ergebnisabführungsvertrag**

Als Folge des Abschlusses des EAV zwischen EVD und ENSO fließen die kompletten Dividenden über die EVD der TWD zu. Die außenstehenden Aktionäre – insbesondere die KBO – erhalten künftig keine Dividendenzahlungen mehr. Stattdessen wird, wie es gemäß Aktienrecht zwingend vorgeschrieben ist, im EAV eine feste Ausgleichszahlung je Aktie festgelegt. Diese erhalten außer der EVD alle Aktionäre der ENSO.

Die feste Ausgleichszahlung wird unter Berücksichtigung der Effekte aus den oben dargestellten Fusionssynergien berechnet, und zwar sowohl aus der Transposition der Netzgesellschaften als auch aus der Fusion der Mütter.

In den ersten zehn Jahren erhält die KBO jährlich eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von 21,83 Euro pro Aktie bzw. 11,29 Mio. Euro p. a. für 12,56 % der Aktien (517.220 Stück) - sie orientiert sich an den durchschnittlichen Ergebnissen in diesem Zeitraum. Danach beläuft sich die Ausgleichszahlung auf 14,81 Euro pro Aktie pro Jahr bzw. 7,66 Mio. Euro p. a. für 12,56 % der Aktien (517.220 Stück).

Die erhöhte Ausgleichszahlung berechnet sich in den ersten zehn Jahren aus den durchschnittlichen Planergebnissen und gibt sowohl der EVD als auch der KBO Planungssicherheit, dass die KBO in die Lage versetzt wird, den Kaufpreis für den Erwerb von Aktien der EVD (siehe dazu unter d) über einen Zeitraum von 10 Jahren zurückzuführen.

Ein Unterschreiten der festen Ausgleichszahlung ist nach Aktienrecht nicht möglich. Die außenstehenden Aktionäre einschließlich der KBO sind damit vor negativen Ergebnisschwankungen geschützt. An anteiligen Jahresüberschüssen über den Beträgen der festen Ausgleichszahlung können die außenstehenden Aktionäre nach Abzug von Unterplangewinnen vorausgegangener Geschäftsjahre grundsätzlich im Rahmen eines variablen Ausgleichsanspruches partizipieren.

Neben dem festen Ausgleich können die außenstehenden Aktionäre somit einen variablen Ausgleich beanspruchen, wenn und soweit der anteilige Jahresüberschuss der Gesellschaft über den Betrag des festen Ausgleichsanspruches hinausgeht und zuvor keine (vorgetragenen) Unterplangewinne abgebaut werden müssen. Ein variabler Ausgleichsanspruch wird erstmals für das Geschäftsjahr 2025 gewährt. Dies bedeutet, dass für den Zeitraum bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2024 ausschließlich ein fester Ausgleichsanspruch gezahlt wird. Erwartete, über dem festen Ausgleichsanspruch liegende Gewinne, insbesondere der Jahre 2022 und 2023, die im Wesentlichen aus der Inbetriebnahme des Kraftwerks Reick erwartet werden, kommen somit ausschließlich der EVD zugute. Dieser Mechanismus soll das Kaufpreisrisiko der EVD hinsichtlich der Anteile der Thüga an der DREWAG kompensieren.

d) Herstellung einer Beteiligungshöhe der KBO von 15 % durch Aktienkauf

Wie ausgeführt, würde die KBO nach einer Fusion nur noch 12,56 % der Anteile an der ENSO halten und somit ohne weitere Maßnahmen ihr gegenwärtig bestehendes sog. gewerbesteuerliches Schachtelprivileg (die Schwelle liegt bei 15 %) verlieren. Dies würde eine Doppel-Besteuerung der an KBO fließenden Zahlungen nach sich ziehen. KBO hat es – verständlicherweise – zur Bedingung für eine Zustimmung zur Fusion gemacht, dass eine Gestaltung gefunden wird, welche diesen Nachteil dauerhaft und sicher ausschließt.

Daher ist vorgesehen, dass KBO so viele Aktien von EVD kauft, dass sie eine Beteiligungshöhe von mindestens 15 % erreicht (Aktienkaufvertrag). Der Kaufpreis wird berechnet auf Basis der bereits genannten IVC-Bewertung (**Anlage 6**).

Die Anzahl der verkauften Aktien hängt von der Differenz zwischen einer angestrebten Beteiligungshöhe von 15 % und der rechnerischen Beteiligungshöhe nach Fusion ohne weitere Maßnahmen ab (12,56 %). Dies sind 2,44 % der Aktien (100.280 Aktien).

Die Finanzierung des Aktienzukaufes wird wie folgt gestaltet:

- Die KBO erhält die Möglichkeit, die Finanzierung ausschließlich mit Hilfe der Ausgleichszahlung zu bewerkstelligen, die ihr aus den von EVD gekauften Aktien zufließt. Um dies abzusichern, wird eine Kündbarkeit des EAV zwischen ENSO und EVD, auf dessen Grundlage die Zahlungen erfolgen, für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgeschlossen.
- Die EVD stundet der KBO den Kaufpreis aus dem Zukauf der Aktien zu einem Stundungszins von 1 % p. a. langfristig, was in der Sache einem Darlehen entspricht. Die Konditionen sind marktüblich ausgestaltet. Als Sicherheit dienen ausschließlich die im Rahmen des Zukaufs erworbenen Aktien.
- Die Kaufpreiszahlung erfolgt in zehn gleich hohen annuitätischen Raten, die Tilgung und Zins umfassen. KBO kann jederzeit Sondertilgungen leisten.

e) Put Option

Der zwischen KBO und EVD derzeit bestehende Put-Options-Vertrag wird fortgeschrieben.

Nach diesem kann die KBO jederzeit ihre Aktien ganz oder teilweise verkaufen. Der Kaufpreis hierfür beträgt einschließlich dem Jahr 2030 dem anteiligen Wert gemäß IVC Bewertung vor Fusion und Netztransaktion und ab dem Geschäftsjahr 2031 dem Verkehrswert der Aktien ermittelt durch ein Ertragswertgutachten nach IDW S1.

Optionsverpflichtete ist grundsätzlich die EVD. EVD ist jedoch berechtigt, z. B. zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer einen oder mehrere Dritte(n) zu benennen, der die Aktien von KBO übernimmt.

Der Put-Options-Vertrag hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2038 mit Verlängerungsoption.

5. Konsortialvertrag und dazugehörige Dokumente

Die vorstehend in den Eckpunkten dargestellte, komplexe Transaktion wird juristisch in einem Konsortialvertrag (Vertragspartner: EVD und KBO) und einer Reihe dazugehöriger Dokumente abgebildet. Diese sollen nach Vorliegen der erforderlichen Gremienzustimmungen voraussichtlich am 18. Dezember 2020 beurkundet werden. Der Konsortialvertrag soll eine Laufzeit von 30 Jahren haben.

Von den Regelungsinhalten des Konsortialvertrages und seiner Anlagen sind folgende besonders anzusprechen:

a) Unternehmensgrundsätze

In der Satzung der Gesellschaft sowie im Konsortialvertrag ist verankert, dass sich die Geschäftsentwicklung neben der Wirtschaftlichkeit auch an den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit sowie des Klima- und Umweltschutzes orientieren soll. Die Gesellschaft wird die in der Vergangenheit praktizierte ökologische Ausrichtung fortsetzen.

Die Gesellschaft wird auf die Gleichbehandlung ihres Versorgungsgebietes (Dresden und Ostachsen) verpflichtet. Sie wird regionale Standorte beibehalten, dezentrale Entscheidungsfunktionen erhalten und Arbeitsplätze sowie Investitionen im gesamten Gebiet sichern und schaffen, um damit gleichwertige Teilhabe an allen unternehmerischen Tätigkeiten und Entwicklungen für alle umfassten Regionen zu erhalten.

b) Aufsichtsrat

Der nach Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu bildende Aufsichtsrat der Gesellschaft wird 20 Sitze haben. Von den zehn Sitzen der Anteilseignerbank werden acht durch die Landeshauptstadt und zwei durch die KBO besetzt. Die EVD hat das Vorschlagsrecht für die/den Aufsichtsratsvorsitzende/-n. In Ausschüssen sollen die Anteilseigner EVD und KBO unter Berücksichtigung der Sitzverteilung im Plenum angemessen vertreten sein.

In der Satzung ist geregelt, dass der Aufsichtsrat neben dem Ständigen Ausschuss und dem Personalausschuss einen Strategieausschuss bilden soll, der aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht. Die Anteilseignerseite ist mit drei Personen (zwei Vertreter LHD und ein Vertreter KBO) in diesem Ausschuss vertreten. Der Strategieausschuss soll sich innerhalb der nächsten beiden Jahre im Wesentlichen mit der Erarbeitung von Unternehmensgrundsätzen und Zielen (Unternehmenskonzept) unter Berücksichtigung der im Konsortialvertrag vereinbarten sowie in der Satzung verankerten Regelungen befassen.

c) Beteiligungsgesellschaften

In den beiden Netzgesellschaften werden drittelbeteiligte Aufsichtsräte mit jeweils neun Sitzen eingerichtet. Von den sechs Sitzen der Anteilseignerbank werden zwei mit Vertretern der Muttergesellschaft, drei mit Vertretern der LHD und einer mit einem Vertreter der KBO besetzt.

Soweit die Gelegenheit zum Erwerb weiterer Beteiligungsgesellschaften im Freistaat Sachsen besteht, so soll im Regelfall die fusionierte Gesellschaft diese erwerben. Ein Erwerb durch EVD ist demgegenüber möglich, wenn – zum Beispiel aufgrund der Größe des Erwerbsobjektes – die SachsenEnergie den Erwerb nicht umsetzen kann.

Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung wesentlicher Tochtergesellschaften sollen im Aufsichtsrat der Muttergesellschaft (ENSO/SachsenEnergie) vorberaten werden, sofern sie nicht im Gesamtwirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind und bei ENSO/SachsenEnergie nach deren Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

d) Auslegung der Unterlagen

Für weitere Einzelheiten zu den Transaktionsdokumenten wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Darstellung „Kurzzusammenfassung Vertragspaket“ verwiesen. Überdies stehen alle Vertragsentwürfe für die Mitglieder des Stadtrates zur Verfügung. Die Möglichkeiten für eine Einsichtnahme sind in **Anlage 4** aufgelistet.

6. Stärkung des Aufsichtsrates der EVD

Aufgrund der Bedeutung des fusionierten Unternehmens für den EnergieVerbund (Mehrheitsgesellschafterin) erscheint es geboten, den Aufsichtsrat der EVD personell zu verstärken. Der bisher aus acht Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der EVD soll zukünftig aus zwölf Mitgliedern bestehen. Hierfür ist eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der EVD erforderlich.

VI. SachsenEnergie

Durch die Fusion wird eine neue, einheitliche und schlagkräftige Gesellschaft gebildet. Sie wird auch weiterhin als stark verwurzeltes und regionales Unternehmen auf dem Markt agieren. Als neu aufgestellte Kraft im Markt wird sie künftig als „SachsenEnergie AG“ firmieren und gemeinsam mit den anderen Gesellschaften der Unternehmensfamilie für eine umfassende Daseinsvorsorge und zukunftsfähige Positionierung am Markt stehen.

Im Sinne der regionalen Verankerung sind die bei den Kunden und Marktpartnern bekannten und etablierten Vertriebsmarken „DREWAG“ und „ENSO“ wichtig. Neu geschaffen wird die Dachmarke „SachsenEnergie“, die durch ihren klaren regionalen Bezug und ihr Leistungsversprechen eine hohe Identifikation bei Kunden, Kommunen, Mitarbeitern und Partnern aufbaut und nachhaltig fördert.



Abbildung 11: Neue Dachmarke SachsenEnergie

Die wesentlichen Tochtergesellschaften der SachsenEnergie AG werden ebenfalls neue Einzelmarken erhalten, die im Folgenden dargestellt werden:



Abbildung 12: Neue Marken der Beteiligungsgesellschaften der SachsenEnergie

VII. Rechtsaufsichtliche Genehmigungserfordernisse

DREWAG und ENSO sind kommunale Versorgungsunternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 SächsGemO. Anzeige-, Vorlage- und Genehmigungspflichten nach § 102 SächsGemO bestehen aufgrund dessen gemäß § 97 Abs. 3 SächsGemO nicht. Infolge der Einbringung der DREWAG-Anteile der EVD in die ENSO erhält EVD weitere Ak-

tien an der ENSO (Kapitalerhöhung).

VIII. Sicherung des Gewerbesteueraufkommens der Umlandkommunen

1. Auswirkungen einer Fusion von ENSO und DREWAG auf das Gewerbesteueraufkommen der Umlandkommunen

Gegenwärtig bezahlt ENSO Gewerbesteuer einerseits an die LHD und andererseits an alle ostsächsischen Kommunen, die zu der sog. „mehrgemeindlichen Betriebsstätte“ der ENSO zählen. Dies sind sämtliche Kommunen, in denen Stromabnahmestellen der ENSO liegen oder Niederlassungen unterhalten werden, und somit Löhne an ENSO-Mitarbeiter bezahlt werden.

Das Gewerbesteueraufkommen der ENSO wird nach den Grundsätzen des § 30 Gewerbesteuergesetz (GewStG) (mehrgemeindliche Betriebsstätte) zerlegt. Dabei werden in den Gemeinden gezahlte Löhne und der Stromabsatz berücksichtigt. Es entfallen etwa 75 % (2018) der Gewerbesteuerzahlungen der ENSO auf die Umlandkommunen.

Die geplante Fusion von ENSO und DREWAG sowie die vorgesehenen Ergebnisabführungsverträge würden dazu führen, dass ab dem Jahr 2021 das Gewerbesteueraufkommen der Landeshauptstadt Dresden durch die überwiegend nach Löhnen erfolgende Gewerbesteuererlegung steigt und das der Umlandkommunen erheblich zurückfällt.

Zusätzlich würde das Gewerbesteueraufkommen durch die steuerliche Organschaft im Querverbund der LHD geschmälert. Denn Gewinne von ENSO und DREWAG werden zunächst mit Verlusten aus Bädern und ÖPNV verrechnet, und nur der verbleibende Saldo unterliegt einer Besteuerung. Auch dieser Umstand würde das Gewerbesteueraufkommen der Umlandkommunen schmälern.

Die LHD möchte nicht von diesen Effekten der Fusion auf die Gewerbesteuererlegung profitieren. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die LHD allen von der Fusion betroffenen Kommunen den Abschluss einer Gewerbesteuerausgleichsvereinbarung anbietet. Der darin vorgesehene Verteilungsmechanismus stellt die Umlandkommunen so, als hätte es keine Fusion gegeben.

2. Weg zur Sicherung des Gewerbesteueraufkommens der Umlandkommunen

Zum Ausgleich der oben skizzierten Gewerbesteuerverschiebung vereinbaren die Parteien die Zahlung von Ausgleichsbeträgen durch die LHD an die jeweilige Empfängergemeinde. Die Ermittlung erfolgt für den jeweiligen gewerbesteuerlichen Erhebungszeitraum, erstmals für das Kalenderjahr 2021, wie nachfolgend beschrieben:

Aus dem Gewerbeertrag der künftigen Sachsen Energie AG (ENSO) wird durch Multiplikation mit einem Prozentsatz in Höhe von 44 % der fiktive Gewerbeertrag – der für diese Ausgleichsvereinbarung als unverändert fortbestehend fingierten ENSO – errechnet. Dieser Schlüssel ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Gewerbesteuerverhältnis von ENSO und DREWAG der Jahre 2016 bis 2024, also aus Ist- sowie planerischen Ergebnissen.

Dieser fiktive Gewerbeertrag ist mit der Steuermesszahl (derzeit 3,5 %) zu multiplizieren, um den fiktiven Gewerbesteuermessbetrag der als unverändert fortbestehend fingierten

ENSO zu errechnen.

Dieser fiktive Gewerbesteuermessbetrag wird anhand des Maßstabs von 40 % (Arbeitslöhne der fingierten ENSO) und 60 % (Stromabgaben der fingierten ENSO) auf die einzelnen zerlegungsberechtigten Gemeinden einschließlich der Landeshauptstadt Dresden verteilt.

Die sich aus den obigen Regelungen ergebenden Anteile der jeweiligen Empfängergerneinde am fiktiven Gewerbesteuermessbetrag werden mit dem für diese Empfängergerneinde jeweils geltenden Hebesatz multipliziert und ergeben die fiktiven Gewerbesteuereinnahmen der jeweiligen Empfängergerneinde aus der als unverändert fortbestehend fingierten ENSO.

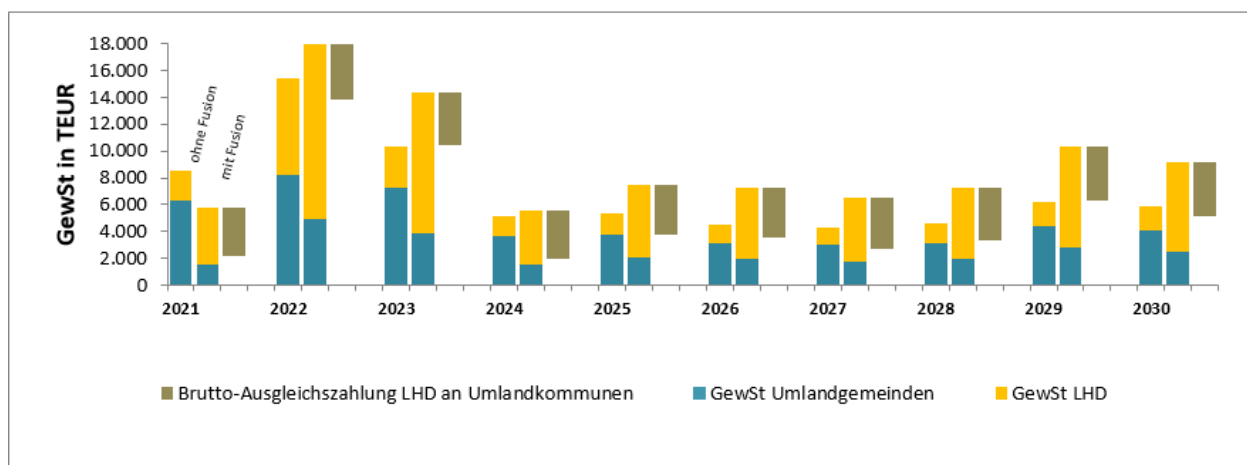
Aus der Differenz zwischen einerseits den ermittelten fiktiven Gewerbesteuereinnahmen der jeweiligen Empfängergerneinde, und andererseits den tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen, wie sie die Empfängergerneinden von der TWD erhalten, und abzüglich der von der Landeshauptstadt Dresden auf den Differenzbetrag an den Bund entrichtete Gewerbesteuerumlage, ergibt sich für die jeweilige Empfängergerneinde der Ausgleichsbetrag, den die LHD zu entrichten hat. Dieser kann höher sein als die von der TWD an die LHD – nach Ergebnisverrechnung im Querverbund – zu zahlende Gewerbesteuer.

Hinsichtlich der Kommunen, die Gesellschafter der KBO sind oder der KBO Aktien an der ENSO treuhänderisch überlassen haben, wird die Ausgleichsvereinbarung unter Einbindung der ENSO geschlossen. Die KBO dient hinsichtlich des Ausgleichsbetrages als Zahlstelle.

Da der KBO und den zerlegungsberechtigten Kommunen eine langfristige Sicherheit gegeben werden soll, werden die Ausgleichsvereinbarungen für den Zeitraum von 30 Jahren abgeschlossen. Rechtzeitig vor dem Ende dieser befristeten Laufzeit, sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen zu deren Verlängerung aufzunehmen. Sollten sich die steuerrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen, die zum heutigen Abschluss der Ausgleichsvereinbarung geführt haben, zum Auslaufen der vereinbarten Festlaufzeit nicht bzw. nicht wesentlich verändert haben, sind die Parteien verpflichtet, eine Verlängerung der Laufzeit um weitere zehn Jahre zu vereinbaren. Sollten sich Rahmenbedingungen verändert haben, sind die Parteien verpflichtet, diese Änderungen inhaltlich bei der Verlängerung der Ausgleichsvereinbarung angemessen im Rahmen eines ausgewogenen Interessenausgleiches zu berücksichtigen.

Den zerlegungsberechtigten Kommunen, die nicht wie geschildert in die KBO eingebunden sind, wird jeweils der Abschluss einer inhaltsgleichen separaten Ausgleichsvereinbarung angeboten.

Die nachfolgende Grafik stellt über einen Zeitraum von zehn Jahren das Gewerbesteueraufkommen der Umlandkommunen sowie der LHD vor und nach Fusion dar. Es wird deutlich, dass sich das Gewerbesteueraufkommen deutlich zu Gunsten der LHD verschiebt. Die LHD gibt von ihrem Anteil des Gewerbesteueraufkommens einen Teil an die Umlandkommunen ab und gleicht somit den Nachteil aus der Anwendung des gesetzlichen Verteilungsmaßstabes aus.



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen der Gewerbesteuerausgleichsvereinbarung gemäß Unternehmensplanung (ohne Berücksichtigung von Gewerbesteuerumlagen, in Mio. Euro).

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Summe
Gewerbesteuer ohne Fusion											
LHD	2,3	7,2	3,1	1,5	1,6	1,4	1,3	1,4	1,8	1,8	23,4
davon von TWD	0,3	4,5	0,7	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	8,2
davon von ENSO	2,0	2,7	2,4	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,4	1,3	15,2
Umlandkommunen	6,3	8,2	7,3	3,6	3,8	3,2	3,0	3,2	4,3	4,1	47,0
Fiktive Gewerbesteuer ENSO											
Gewerbeertrag NewCo	108,4	187,9	164,6	107,5	120,1	120,5	116,5	122,7	144,1	137,3	1.329,5
Anteil Gewerbeertrag ENSO am Gewerbeertrag NewCo	44%	44%	44%	44%	44%	44%	44%	44%	44%	44%	
Fiktiver Gewerbeertrag NewCo	47,7	82,7	72,4	47,3	52,9	53,0	51,2	54,0	63,4	60,4	585,0
Fiktiver Messbetrag NewCo	1,7	2,9	2,5	1,7	1,9	1,9	1,8	1,9	2,2	2,1	20,5
Anteil fiktiver Messbetrag Umlandgemeinden (rd.78%)	1,3	2,2	2,0	1,3	1,4	1,4	1,4	1,5	1,7	1,6	15,9
Fiktive GewSt ENSO der Umlandgemeinden	5,2	9,0	7,9	5,1	5,7	5,8	5,6	5,9	6,9	6,6	63,5
Gewerbesteuer mit Fusion											
LHD	4,2	13,1	10,5	4,0	5,5	5,3	4,7	5,3	7,5	6,7	66,8
Umlandkommunen	1,6	4,9	3,9	1,5	2,0	2,0	1,8	2,0	2,8	2,5	24,9
Brutto-Ausgleichszahlung	3,6	4,1	4,0	3,6	3,7	3,8	3,8	3,9	4,1	4,1	38,6
Gewerbesteueraufkommen + Brutto-Ausgleichszahlung											
LHD	0,6	8,9	6,5	0,4	1,8	1,5	0,9	1,4	3,5	2,6	28,2
Umlandkommunen	5,2	9,0	7,9	5,1	5,7	5,8	5,6	5,9	6,9	6,6	63,5

Der Entwurf einer Vereinbarung (Ausgleichsvereinbarung), dessen Abschluss nach Maßgabe des Konsortialvertrages allen gewerbesteuerberechtigten Kommunen in Ostsachsen anzubieten ist, ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Ergänzend wird auf das als Anlage 10 beigefügte Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) vom 25. September 2020 hingewiesen. Darin wird bestätigt, dass der Abschluss der Vereinbarungen einen Fall des § 8 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) darstellt, so dass die Vereinbarungen bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahlen zu berücksichtigen sind. Somit wird gesichert, dass durch den

Finanzausgleich keine Verschiebungen gegenüber dem Fall eintreten, dass die ENSO fortbestanden hätte.

IX. Erwerb der Geschäftsanteile der LHD an der KBO durch die KBO

Infolge von Eingemeindungen in den Jahren 1998 und 1999 ist die LHD Mitgesellschafterin der KBO geworden. Sie hält eine Beteiligung von 1,6906 % am Stammkapital der KBO. Im Rahmen der Fusionsverhandlungen mit der KBO wurde vereinbart, dass diese Gesellschafterstellung der LHD in der KBO mit Wirkung zum Ende des Jahres 2020 beendet wird.

Hierzu wird die KBO der LHD deren KBO-Geschäftsanteil abkaufen. Der Kaufpreis wird auch für diesen Bestandteil der Gesamttransaktion auf Basis der IVC-Bewertung ermittelt. Zusätzlich erhält die LHD den auf sie entfallenden anteiligen Gewinn der KBO aus den Dividenden der ENSO für das Geschäftsjahr 2020. Der Kaufpreis wird mit Hilfe der Ausschüttung der ENSO in 2021 getilgt und bis dahin marktüblich verzinst.

X. Abschließende Würdigung

Mit der Fusion wird eines der größten kommunalen Stadt-Land-Werke in Deutschland geschaffen, welches das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden und die Regionalbereiche in den Landkreisen Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen und Görlitz umfassen wird. Der Zusammenschluss zweier starker regionaler Marktpartner auf Augenhöhe stellt sicher, dass auch weiterhin eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Versorgung gewährleistet und das Dividendenniveau langfristig gesichert werden kann.

XI. Weiteres Verfahren bis zum 18. Dezember 2020

Zur Absicherung des Fusionsvorhabens ist die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu einer Vielzahl steuerrechtlicher Fragen beantragt.

Die erforderlichen Beschlussfassungen der Aufsichtsräte von TWD, EVD, DREWAG, ENSO und den Netzgesellschaften erfolgen in den Herbst-Turnussitzungen. Die Gesellschafterversammlung der KBO, welcher auf KBO-Seite die formale Entscheidung über das Fusionsvorhaben zukommt, ist auf den 24. November 2020 angesetzt.

Am 18. Dezember 2020 werden die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse der TWD-Gesellschaften gefasst und die ebenfalls notwendige außerordentliche Hauptversammlung der ENSO abgehalten. Am selben Tag oder - aus praktischen Gründen - einige Tage früher wird auch der Konsortialvertrag beurkundet.

Nach Unterzeichnung der Fusionsverträge erfolgt umgehend die beschriebene Änderung des Gesellschaftsvertrages der EVD.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Ausgleichsvereinbarung Gewerbesteuer - öffentlich
- Anlage 2 Kaufvertrag über Geschäftsanteile der LHD an der KBO - öffentlich
- Anlage 3 Kurzzusammenfassung Vertragspaket - öffentlich
- Anlage 4 Einsichtnahmemöglichkeiten in Vertragspaket- öffentlich
- Anlage 5 Konsortialvertrag - vertraulich
- Anlage 5.1 Anlagen zum Konsortialvertrag - zur Einsichtnahme
- Anlage 6 Gutachten IVC - zur Einsichtnahme
- Anlage 7 Gutachten Roland Berger (Synergien) - zur Einsichtnahme
- Anlage 8 Gutachten AT Kearney (Synergien) - zur Einsichtnahme
- Anlage 9 Fairness Opinion PWC - zur Einsichtnahme
- Anlage 10 Schreiben des SMF vom 25. September 2020 – öffentlich
- Anlage 11 Basisgutachten PWC (regulatorische Optimierungen zu Netztransposition) - zur Einsichtnahme

Dirk Hilbert